

Fischereiordnung

für die Ausübung der Angelei im Bederkesaer See

1. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Ruten sind so auszulegen, dass andere Personen nicht behindert werden.
2. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln und sorgfältig vom Haken zu lösen. Untermaßige und Fische außerhalb des Entnahmefensters bzw. Maximalmaßes (vgl. Abschnitt 7.) sowie geschonte/geschützte Fische sind unmittelbar schonend zurückzusetzen. Fischereirechtlich entnehmfähige Fische können zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich ist. Als Landehilfe ist ein Kescher zu verwenden. Die Verwendung von Fischgreifern und Gaffen ist untersagt.
3. Der Fischfang ist nur für den Eigenbedarf erlaubt, jeglicher Tausch, Handel und Verkauf gefangener Fische ist untersagt.
4. Ausgelegte Angeln müssen in greifbarer Nähe (unmittelbar in wenigen Schritten erreichbar) des Erlaubnisscheininhabers unter dessen ständiger, eigener Aufsicht liegen.
5. Fische mit Mindestmaß/Entnahmefenster und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung dürfen nicht als Köder benutzt werden.
6. In der Zeit vom 01.3. - 31.5. ist die Spinnangelei (Angeln mit bewegter Rute – inkl. Finessetechniken) verboten. Vom 1.2. - 15.5. ist das Angeln mit Fischfetzen und totem Köderfisch nicht gestattet. Die Verwendung von lebenden Köderfischen sowie die Lebendhaltung von Köderfischen ist strengstens untersagt.
7. **Schonzeiten:**
Aal: 15.10. – 28.02., Hecht 1.2. - 15.4.; Zander 1.3. – 31.5. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Nds. Binnenfischereiordnung).
8. **Mindestmaße**
Karpfen 40 cm | Schleie 30 cm | Aal 50 cm
Bei allen nicht genannten Arten gelten die Bestimmungen nach § 3 der Nds. Binnenfischereiordnung.
Maximalmaß Flussbarsch: 40 cm - Flussbarsche die größer als 40 cm sind, müssen schonend zurückgesetzt werden und in der Fangstatistik eingetragen werden.
Entnahmefenster: Hecht 50 - 85 cm | Zander 50 – 75 cm
Zander und Hechte, die kleiner als 50 cm oder größer als die angegebene Maximalgröße sind, müssen schonend zurückgesetzt und mit entsprechender Kennzeichnung in die Fangstatistik eingetragen werden.
9. **Fangbeschränkungen:**
Aal: 5 Stück/Tag, höchstens 50 Stück pro Jahr
Hecht und Zander: insgesamt 2 Stück pro Tag und Fischart, höchstens insgesamt 8 Stück pro Woche (4 Hechte und 4 Zander), höchstens 40 Stück pro Jahr (20 Hechte und 20 Zander).
Karpfen/Schleie: 5 Stück pro Tag und Fischart | Flussbarsch: 15 Stück pro Tag
10. **Fangstatistik:**
Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. **Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der waidgerechten Tötung mit Datum, Art und Länge händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (Handy-Angelkarte) in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen.** Spätestens nach Ablauf der Fischereierlaubnis muss der Fang in die Fangstatistik auf www.heifish.com eingetragen werden. Wurde kein Fisch entnommen, ist für den Angeltag eine entsprechende Leermeldung zu machen (nur das Datum des Angeltages eintragen, „kein Fang“ auswählen. **Bei nicht erfolgter Fangmeldung oder bei vorsätzlicher Falschmeldung behält sich der Anglerverband Nds. (AVN) vor, dem Angler keine Fischereierlaubnis mehr zu erteilen.**

11. Besondere Vorschriften:

- a) Die Uferangelei ist lediglich von den auf Karte eingezeichneten Angelstellen erlaubt [Kartenmaterial unter: www.heifish.com und die offizielle AVN Website aufrufbar]. Das Anlegen neuer Angelstellen sowie das Beschädigen von Röhrichtbeständen ist strengstens untersagt.
- b) Im Bereich der Fischaufstiegsanlage (südlich des Cafés Dobbendeel) ist die Angelei verboten.
- c) Das Angeln im Naturschutzgebiet (s. Karte) ist sowohl von Land, als auch vom Wasser aus strengstens verboten. Über die Gebietsgrenzen gilt es sich vor der Angelei zu informieren.
- d) Die Bootsangelei ist nur von einem **unmotorisierten** Boot oder Bellyboot zulässig. Auf Segler und andere Wassersporttreibende ist Rücksicht zu nehmen. Das Betreten sowie Angeln von den Steganlagen des Wassersportverein Bederkesa e.V. ist verboten. Schleppangeln ist ebenso wie Eisangeln untersagt.
- e) Der Erlaubnisscheininhaber hat seinen Angelplatz stets sauber zu halten. Wegen des vielfältigen Wasservogelbestandes dürfen Angelschnüre, auch nicht in geringen Abmessungen, am Wasser zurückgelassen werden. Das Anzünden von Feuern ist verboten. Zelten ist nicht gestattet, das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf den zugelassenen Parkplätzen erlaubt. Eine Behinderung des Urlauberverkehrs ist zu vermeiden. Der Anglerverband Niedersachsen e.V. ist von jeglicher Haftung befreit.

12. Fischereiaufsicht

Wer den Fischfang im Bad Bederkesaer See ausübt, muss einen gültigen Fischereischein oder Personalausweis und den Nachweis der Fischerprüfung sowie den Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Der gültige Mitgliedsausweis des AVN oder die aktuelle Beitragsmarke des Angelsportverbandes Hamburg ist im Falle der rabattierten Angelkarten mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes, den von der Domänenverwaltung bestellten Aufsichtspersonen, sowie den vom AVN privatrechtlich beauftragten Fischereiaufsehern vorzulegen. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das Angelgerät, den verwendeten Köder, den Fang und ggf. mitgeführte Behältnisse zu überprüfen. Wer den Fischfang vom Boot ausübt, hat der Fischereiaufsicht nach Aufforderung das Anlegen eines Kontrollbootes zu ermöglichen und dabei erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Die Fischereiaufseher entscheiden im Zweifelsfall über die Auslegung der vorstehenden Fischereiordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

13. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Fischereiordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelei schädigendes Verhalten können – unabhängig von einem ggf. einzuleitenden Straf- oder Bußgeldverfahren – mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot für den Bad Bederkesaer See geahndet sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Besondere Auflagen:

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen (mindestens 18 Jahre, abgelegte Fischerprüfung, im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines für den Bederkesaer See) fischen. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Spinnfischen, Jugendliche (unter 14 Jahren) dürfen zusammen mit dem Erlaubnisscheininhaber (insgesamt zwei Spinnruten, dann dürfen zusätzlich keine stationären Ruten ausgelegt sein) angeln, der Jugendliche darf sich nicht von der Begleitperson entfernen, der tierschutzgerechte Umgang gefangener Fische **muss** von dem Erlaubnisscheininhaber übernommen werden, gefangene Fische müssen unmittelbar in die Fangstatistik des Erlaubnisscheininhabers eingetragen werden.